

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

28.10.1987

Geschäftszahl

86/03/0179

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 85/03/0059 E 30. Oktober 1985 RS 4

Stammrechtssatz

Die im Verwaltungsverfahren geltende Regel, wonach sich der Bescheid grundsätzlich nur auf die Parteien des Verfahrens bezieht, ist in den Fällen der sogenannten "dinglichen Bescheide" (Bescheide ad rem) durchbrochen. Solche Bescheide ergehen zwar an eine bestimmte Person, beziehen sich aber derart auf eine bestimmte Sache, daß es lediglich auf Eigenschaften der Sache, nicht auf solche der Person ankommt. Die Rechtswirkungen dieser Bescheide gegenüber dem, der entsprechende Rechte an der betreffenden Sache hat, ergeben sich in diesen Fällen meist aus dem Gesichtspunkt der Rechtsnachfolge (Hinweis E 30.11.1961, 1436/61, VwSlg 5679 A/1961 und E 24.6.1962, 32/61, VwSlg 5813 A/1962).